

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 611 (Fürsorgepflicht), § 839, § 254; ATÖ § 16;
GDO Reich-Vers.

Leitsatz:

Der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist kraft
der ihm obliegenden Fürsorgepflicht gehalten, den
Arbeitnehmer auf die zu seinen Gunsten bestehenden
Versorgungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Aktenzeichen: 1 AZR 66/62

Urteil des BAG vom 24. Mai 1963 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erklärt am
17. Mai 1963

Im Namen des Volkes!

z. Henkelmann,

zuerstungssekretärin
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Mai 1963 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Neumann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 17. November 1961 - 4 Sa 273/61 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der auf Grund des § 7 des Getreidegesetzes vom 4. November 1950 (BGBl. I S. 721) als Rechtsnachfolgerin der bisher bestehenden V - und E

(vgl. § 4 der Ersten DVO zum Getreidegesetz vom 3. Februar 1951) errichteten Beklagten als Referent beschäftigt. Er wurde seit dem 1. Juni 1952 nach der VergGr. II der TO.A bezahlt. Vor seiner Tätigkeit bei der Beklagten hatte er von 1935 - 1945 in den Diensten der R für G gestanden; ab 1. Juli 1946 war er bei der A für E und L tätig gewesen. Am 1. April 1951 war er zusammen mit 180 anderen Angestellten der A in die Dienste der Beklagten getreten.

Von der V - und E für G und F war, bevor der Kläger in die Dienste der Beklagten trat, für fünf bei ihr beschäftigte Angestellte ein Versorgungsstock nach Maßgabe der ADO zu § 16 ATO eingerichtet worden. Als der Kläger noch bei der A beschäftigt gewesen war, hatte er auf eine Umfrage dem Betriebsrat dieser Stelle gegenüber im Jahre 1950 erklärt, er sei an der Bildung eines persönlichen Versorgungsstocks interessiert. Es ist aber damals nicht zur Bildung von persönlichen Versorgungsstocks für den Kläger oder andere Angestellte der A gekommen, für die dies nach Maßgabe der Bestimmungen der ADO zu § 16 ATO i.V. mit der GDO-Reich Vers. vom 10. Dezember 1943 möglich gewesen wäre.

Während der Beschäftigung des Klägers bei der R für G und F war für ihn auf seinen Antrag im Jahre 1943 ein persönlicher Versorgungsstock gebildet worden. Dieser Versorgungsstock wurde im Jahre 1953 aufgelöst. Der Bestand wurde an den Kläger ausgezahlt.

Für den Kläger wurde nach seinem Übertritt zur Beklagten ein Versorgungsstock nicht gebildet. Der Kläger hat bei der Beklagten einen Antrag auf Bildung eines Versorgungs-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stocks nicht gestellt. Die Beklagte wies ihn auch nicht darauf hin, daß für fünf ihrer Angestellten bereits von der V - und E ein Versorgungsstock gebildet worden war.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1951 wurde durch die tarifliche Vereinbarung vom 19. Juni 1951 bestimmt, daß Versorgungsstocks nicht mehr neu gebildet, bestehende Versorgungsstocks aber in der bisherigen Form weiter geführt werden sollten, es sei denn, daß es sich um nicht weiter geführte Stocks aus der Zeit vor der Währungsreform handele.

Der Kläger wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zuzusatzversichert.

Im Jahre 1959 erhielt der Kläger Kenntnis davon, daß von der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der V - und E, für einige ihrer Angestellten Versorgungsstocks eingerichtet worden waren, und zwar im Jahre 1950, als der Kläger noch in den Diensten der A stand.

Die Parteien haben übereinstimmend vorgetragen, daß dem Kläger durch die Nichteinrichtung eines Versorgungsstocks in der Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. Januar 1960 ein Schaden von etwa 8.000,-- DM entstanden sei, zu dem in Zukunft noch ein weiterer Schaden hinzukommen werde.

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Beklagte ihm nach seinem Übertritt in deren Dienste die Möglichkeit, einen Versorgungsstock einzurichten, hätte geben müssen. Die Beklagte habe die ihr dem Kläger gegenüber obliegende Fürsorgepflicht dadurch verletzt, daß sie ihn nicht auf diese Möglichkeit hingewiesen habe. Sie hätte alsbald nach der Übernahme der 180 Angestellten der A prüfen müssen, für welche Angestellten die Bildung eines Versorgungsstocks möglich sei, und diese Angestellten entsprechend unterrichten müssen. Ihm, dem Kläger, sei nicht



- 4 -

bekannt gewesen, daß bei der Beklagten die Einrichtung von Versorgungsstocks grundsätzlich möglich sei, und zwar im Gegensatz zu der Handhabung bei seiner bisherigen Arbeitgeberin, der A . Die Beklagte habe auch insoweit ihre Pflicht verletzt, als sie ihn nicht mit den fünf Angestellten gleichbehandelt habe, für die die V - und E bereits 1950 einen Versorgungsstock eingerichtet habe.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Nichterrichtung eines Versorgungsstocks entstehen wird.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten.

Sie hat vorgetragen, dem Kläger sei bekannt gewesen, daß im öffentlichen Dienst Versorgungsstocks auf Antrag des Bediensteten errichtet werden könnten. Wenn er Wert auf die Errichtung eines Versorgungsstocks gelegt hätte, so hätte er sich nach seinem Übertritt zur Beklagten selbst darum kümmern und den entsprechenden Antrag stellen müssen. Die Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, den Kläger auf die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen, hinzuweisen. Auch habe sie in der Zeit zwischen dem Übertritt des Klägers in die Dienste der Beklagten am 1. April 1951 und dem 1. Juli 1951, von dem an Versorgungsstocks nicht mehr hätten eingerichtet werden können, keine Gelegenheit gehabt, für den Kläger noch einen solchen Versorgungsstock einzurichten. Gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung habe die Beklagte nicht verstoßen, da bei ihr keine allgemeine Ordnung des Inhalts bestanden habe, daß für die dafür in Frage kommenden Arbeitnehmer ein Versorgungsstock eingerichtet werde.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die von dem Kläger eingelegte Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision beantragt der Kläger,

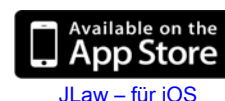
das angefochtene Urteil aufzuheben und nach seinem Klageantrag zu erkennen.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I. Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß die Beklagte nicht gehalten gewesen wäre, den Kläger auf die Möglichkeit der Bildung eines Versorgungsstocks hinzuweisen. Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

Der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist kraft der ihm obliegenden Fürsorgepflicht gehalten, den Arbeitnehmer auf die zu seinen Gunsten bestehenden Versorgungsmöglichkeiten hinzuweisen, damit der Arbeitnehmer in den Genuß dieser Versorgungsmöglichkeiten kommt. Dies folgt daraus, daß der Arbeitgeber im öffentlichen Dienst in aller Regel nicht voraussetzen kann, seine Bediensteten seien im vollen Umfang über die zu ihren Gunsten getroffenen Versorgungsregelungen unterrichtet (vgl. zu einem ähnlichen Fall BAG 3, 253 = AP Nr. 16 zu § 3 TO.A). Der Arbeitgeber im öffentlichen Dienst muß deshalb kraft der Fürsorgepflicht auch dahin wirken, daß seine Arbeitnehmer nicht um eine günstigere Altersversorgung und die ihnen insoweit gegebenen Wahlmöglichkeiten durch Unterlassen der den Arbeitnehmern nach den Versorgungsregelungen obliegenden Maßnahmen gebracht werden. Soweit zur Errichtung solcher Altersversorgungen nach den dafür maßgebenden Bestimmungen Handlungen der Arbeitnehmer erforderlich sind, muß der Arbeitgeber im öffentlichen Dienst die Arbeitnehmer also auf die Notwendigkeit solcher Handlungen hinweisen. Dies gilt auch insoweit, als zur Gewährleistung einer Altersversorgung ein Antrag des Arbeitnehmers erforderlich ist.

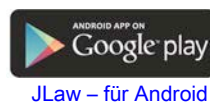
Nach der Rechtslage am 1. April 1951, dem Zeitpunkt, zu dem der Kläger in die Dienste der Beklagten trat, bestanden für Angestellte in der Lage des Klägers zwei Möglichkeiten, ihnen diese Altersversorgung zu sichern. Grundsätzlich bestand für Angestellte, die die Grenze für die Versicherungspflicht bei der Angestelltenversicherung gehaltenmäßig überstiegen, die Alterssicherung in der Zusatzversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes.



und der Länder. Diese Versorgung mußte der Arbeitgeber im öffentlichen Dienst seinen Bediensteten auch ohne entsprechenden Antrag des Angestellten verschaffen und die ihm insoweit auferlegten Mitwirkungspflichten erfüllen. Daneben bestand aber für Angestellte in der Lage des Klägers auch die Möglichkeit einer Alterssicherung durch Bildung eines Versorgungsstocks. Ein solcher Versorgungsstock konnte für den einzelnen Arbeitnehmer anstelle der Zusatzversicherung aber nur dann eingerichtet werden, wenn der Arbeitnehmer seine Errichtung begehrte. Voraussetzung war also, daß der Arbeitnehmer einen entsprechenden Antrag stellte. Auf die Möglichkeit zur Wahl zwischen Zusatzversicherung und Versorgungsstock mußte die Beklagte den Kläger kraft der ihr obliegenden Fürsorgepflicht hinweisen.

Rechtsirrig ist ^{es} demgegenüber, wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, die Beklagte habe aus den Personalakten des Klägers dessen Interesse an der Bildung eines Versorgungsstocks nicht entnehmen können. Damit vertritt das Landesarbeitsgericht die Ansicht, die Beklagte habe nur solche Arbeitnehmer über die Möglichkeit zur Bildung eines Versorgungsstocks unterrichten müssen, die ihr Interesse der Beklagten gegenüber bekundet hätten oder bei denen die Beklagte aus sonstigen Gründen hätte annehmen müssen, daß sie an der Bildung eines Versorgungsstocks interessiert seien. Die Fürsorgepflicht der Beklagten geht aber weiter. Sie mußte von sich aus die Angestellten, für die ein Versorgungsstock gebildet werden konnte, auf die bei ihrer Rechtsvorgängerin und damit auch bei ihr gegebene Möglichkeit zur Errichtung eines solchen Versorgungsstocks hinweisen.

Bedenklich sind weiter die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts über die Belastung der Beklagten aus der Bearbeitung der Personalangelegenheiten der von ihr übernommenen 180 Angestellten in der Zeit zwischen dem 1. April 1951 (Übertritt dieser Angestellten in die Dienste der Beklagten) und dem 30. Juni 1951 (Wegfall der Möglichkeit zur Errich-



tung von Versorgungsstocks). Das hat mit der Kernfrage, ob die Beklagte, als sie am 1. April 1951 den Kläger in ihre Dienste übernahm, zur Belehrung über sein Wahlrecht verpflichtet war, nichts zu tun, sondern kann allenfalls für die Frage erheblich sein, ob die Beklagte schuldhaft gehandelt hat, wenn sie in den drei Monaten zwischen dem 1. April 1951 und dem 30. Juni 1951 den Kläger nicht entsprechend den ihr kraft ihrer Fürsorgepflicht obliegenden Pflichten über die Möglichkeit zur Bildung eines Versorgungsstocks unterrichtet hat.

Ebenso bedenklich ist es, wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, die Beklagte habe aus den Zeitumständen im Jahre 1951 (im Urteil heißt es irrtümlich 1950) schwerlich damit rechnen können, daß der Kläger an der Errichtung eines Versorgungsstocks interessiert sein könnte. Denn die Frage, ob der Kläger von der Beklagten auf das ihm gegebene Wahlrecht hingewiesen werden mußte, ist von der zu trennen, wie er nach Ansicht der Beklagten oder des Gerichts sein Wahlrecht ausgeübt haben würde.

Auch durfte das Landesarbeitsgericht die Annahme einer Verpflichtung der Beklagten zur Belehrung des Klägers über das diesem bis zum 30. Juni 1951 zustehende Wahlrecht nicht mit der Begründung ablehnen, daß vom 1. Juli 1951 an Versorgungsstocks nicht mehr errichtet werden konnten. Die kurze noch zur Verfügung stehende Zeitspanne hätte im Gegenteil der Beklagten Veranlassung geben müssen, mit besonderer Beschleunigung zu prüfen, welche der von ihr am 1. April 1951 übernommenen Angestellten einen Antrag auf Bildung eines Versorgungsstocks stellen konnten, und diese Angestellten auf das ihnen zustehende Wahlrecht hinzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat ferner irrtümlich angenommen, eine Belehrungspflicht für die Beklagte entfalle bereits deshalb, weil kein Angestellter einen Rechtsanspruch auf Bildung eines Versorgungsstocks gehabt habe



Die Pflicht der Beklagten, den Kläger über die Möglichkeit zur Stellung eines solchen Antrages zu belehren, wird nämlich nicht dadurch beseitigt, daß es nicht mit Sicherheit feststand, ob seitens der dazu berufenen Stellen einem solchen Antrag stattgegeben werden würde oder nicht.

Schließlich entfiel entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts eine Belehrungspflicht der Beklagten auch nicht deshalb, weil der Kläger nicht belehrungsbedürftig gewesen wäre. Dieser Umstand spielt vielmehr nur im Rahmen der Verschuldensprüfung eine Rolle.

Nach alledem hat die Beklagte die ihr dem Kläger aus dem Arbeitsvertrag gegenüber obliegenden Pflichten objektiv dadurch verletzt, daß sie den Kläger nicht alsbald nach dem 1. April 1951 und vor dem 30. Juni 1951 dahin belehrt hat, er könne den Antrag auf Bildung eines Versorgungsstocks ebenso stellen wie die fünf anderen Angestellten, die bereits bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten einen solchen Antrag gestellt hatten und für die ein solcher Versorgungsstock eingerichtet worden war.

II. Aus der Feststellung, die Beklagte habe die ihr obliegenden Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag verletzt, folgt aber noch nicht ohne weiteres, daß die Beklagte dem Kläger gegenüber zum Ersatz eines aus dieser Pflichtverletzung entstandenen Schadens verpflichtet ist.

1) Insoweit muß das Landesarbeitsgericht zunächst prüfen, ob die Beklagte schuldhaft gehandelt hat. Die Prüfung dieser Frage wird nicht etwa schon dadurch überflüssig, daß die beiden Vorinstanzen die Belehrungspflicht der Beklagten verneint haben. Es entspricht zwar der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH LM § 839 Fg BGB Nr. 19), daß dann, wenn ein Kollegialgericht unrichtigerweise die Handlung eines Beamten für objektiv berechtigt gehalten hat, im allgemeinen das Verschulden zu verneinen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Entscheidung vor oder nach der Amtshandlung des Beamten ergangen ist (vgl. Palandt, BGB, 71. Aufl.

§ 839 Anm. 6). Dies kann jedoch nur dann gelten, wenn ein Beamter die Frage geprüft hat, ob nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften in dem einen oder anderen Sinne zu verfahren ist. Hat er nach einer solchen sorgfältigen Prüfung sich für eine bestimmte Maßnahme entschieden, so liegt in der Regel ein Verschulden nicht vor, falls ein Kollegialgericht bei der Nachprüfung zu dem nach Ansicht der Revisionsinstanz unrichtigen Ergebnis kommt, die Entscheidung des Beamten sei objektiv richtig.

Um einen solchen Fall handelt es sich hier aber nicht; denn die Beklagte hat nirgends vorgetragen, daß sie die Frage ernstlich geprüft habe, ob der Kläger über sein Antragsrecht zu belehren sei. Die Beklagte hat sich also nicht für eine von mehreren ihrer Ansicht nach gegebenen Möglichkeiten entschieden, sondern hat die ihr obliegende Verpflichtung, den Kläger über sein Wahlrecht und sein Antragsrecht zu belehren, nicht erfüllt. In einem solchen Falle greifen die in der oben erwähnten Rechtsprechung herausgebildeten Grundsätze nicht durch.

Das Verschulden der Beklagten kann auch nicht schon mit der Erwägung verneint werden, daß die Beklagte in der Zeit nach dem 1. April 1951, dem Übertritt des Klägers in ihre Dienste, bis zum 30. Juni 1951, dem Tage des Auslaufens der Möglichkeit, Versorgungsstocks zu errichten, durch die Bearbeitung der Personalsachen der am 1. April 1951 von ihr übernommenen insgesamt 180 Angestellten überlastet gewesen sei. Für die Bildung des Versorgungsstocks kamen überhaupt nur die Angestellten in Betracht, die gehaltsmäßig über den Grenzen der Versicherungspflicht nach der Angestelltenversicherung lagen, also keineswegs die Mehrzahl der übernommenen Angestellten. Die Belastung der Beklagten durch die Belehrung der Angestellten, für die überhaupt die Bildung eines Versorgungsstocks in Betracht kam, war also wesentlich geringer. Hier liegt die Annahme nahe, daß die Beklagte diese Angestellten hätte rechtzeitig belehren können.



Ein Verschulden der Beklagten könnte allerdings dann entfallen, wenn die Beklagte mit Recht davon ausgehen konnte, daß die für die Genehmigung der Einrichtung eines Versorgungsstocks zuständige Stelle einen entsprechenden Antrag des Klägers abschlägig beschieden hätte. Das wird das Landesarbeitsgericht noch festzustellen haben. Dabei wird nicht unberücksichtigt bleiben können, wann die Anträge der fünf anderen Angestellten gestellt worden sind und wann über sie entschieden worden ist.

2) Auch wenn das Landesarbeitsgericht zum Ergebnis kommen sollte, daß sowohl objektive Vertragsverletzung wie auch Verschulden der Beklagten gegeben sind, wird weiter zu prüfen sein, ob durch diese schuldhaftige Unterlassung dem Kläger ein Schaden entstanden ist. Ein solcher Schaden würde dann nicht gegeben sein, wenn festgestellt werden müßte, daß trotz eines entsprechenden noch vor dem 30. Juni 1951 gestellten Antrages für den Kläger ein Versorgungsstock nicht gebildet worden wäre, weil für die Errichtung eines solchen Versorgungsstocks eine der Beklagten übergeordnete Stelle zuständig gewesen wäre, diese aber den Antrag zu Recht abgelehnt hätte.

III. Kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß eine schuldhaftige Unterlassung der Beklagten vorliegt und daß für den Kläger dadurch ein Schaden entstanden ist, so wird es weiter zu prüfen haben, ob die Entstehung dieses Schadens nicht ganz oder teilweise dem Kläger unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 254 BGB anzulasten ist. Das Landesarbeitsgericht hat bereits in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, der Kläger habe den Schaden dadurch verursacht, daß er sich nicht um die Errichtung eines Versorgungsstocks nach seinem Übertritt in die Dienste der Beklagten gekümmert habe. Diese Erwägungen können im Rahmen einer Prüfung nach § 254 BGB Bedeutung gewinnen.

Dabei wird das Landesarbeitsgericht aber zu berücksichtigen haben, daß der Kläger allein deshalb, weil früher -



bei der R für G - im Jahre 1943 für ihn ein Versorgungsstock gebildet worden war, noch nicht darauf schließen mußte, bei der Beklagten könne für ihn ebenfalls ein Versorgungsstock gebildet werden und ein von ihm inso- weit zu stellender Antrag werde Aussicht auf Erfolg haben. Im Gegenteil folgt aus den Vorgängen des Jahres 1950, in dem der Kläger erfolglos sein Interesse an der Bildung ei- nes Versorgungsstocks bekundet hatte, daß er nicht ohne weiteres damit rechnen konnte, es könne jetzt für ihn nach seinem Übertritt zur Beklagten am 1. April 1951 doch wieder ein Versorgungsstock gebildet werden, wenn er nur einen ent- sprechenden Antrag stelle, zumal für beide Stellen ein und dasselbe Ministerium zuständig gewesen ist.

IV. Soweit der Kläger der Beklagten Verletzung der Gleich- behandlungspflicht vorwirft, wird das Landesarbeitsgericht notfalls zu prüfen haben, wie es zur Bildung der Versorgungs- stocks für die fünf Angestellten durch die Rechtsvorgängerin der Beklagten gekommen ist. Wenn die Rechtsvorgängerin der Beklagten diese fünf Angestellten ausdrücklich auf die Mög- lichkeit, einen Versorgungsstock zu bilden, hingewiesen und sie veranlaßt hat, den dazu nötigen Antrag zu stellen, den Kläger aber nicht, so könnte das einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bedeuten, nämlich den Ver- stoß gegen eine allgemeine Ordnung, nach der Angestellte, für die die Bildung eines Versorgungsstocks in Betracht kommt, ausdrücklich auf diese Möglichkeit durch die Rechts- vorgängerin der Beklagten hingewiesen und zur Stellung des Antrags veranlaßt wurden.

gez. Dr. Schröder Dr. Gröninger Wichmann
Matthias Neumann

